

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.09.2016

Geschäftszahl

Ro 2016/12/0001

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler sowie die Hofräte Dr. Zens und Dr. Pfiel als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Artmann, über die Revision des Personalamtes Wien der Österreichischen Post Aktiengesellschaft, vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Gauermannngasse 2, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15. September 2015, Zl. W106 2000475-1/21E, betreffend Feststellung der besoldungsrechtlichen Stellung (mitbeteiligte Partei: HP in W, vertreten durch Freimüller/Obereder/Pilz Rechtsanwälte GmbH in 1080 Wien, Alserstraße 21), den **Beschluss** gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Bund hat dem Mitbeteiligten Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 Der Mitbeteiligte steht in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zum Bund. Er ist der Österreichischen Post Aktiengesellschaft zur Verwendung zugewiesen. Mit Eingaben vom 20. November 2010 und vom 17. April 2011 beantragte er gemäß § 113 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 (im Folgenden: GehG), die Neufestsetzung seines Vorrückungstichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung. Mit in Rechtskraft erwachsenem Bescheid des Personalamtes Wien der Österreichischen Post Aktiengesellschaft vom 4. April 2013 wurde lediglich der Vorrückungstichtag neu festgesetzt.

2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes wurde in stattgebender Erledigung einer Säumnisbeschwerde des Mitbeteiligten gemäß §§ 8, 12 und 113 Abs. 10 GehG idF BGBl. I Nr. 82/2010 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 9 und 16 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 festgestellt, dass dem Mitbeteiligten zum 1. Jänner 2010 ein Gehalt der Verwendungsgruppe PT3, Dienstzulagengruppe 2, Gehaltsstufe 17, mit außerordentlicher Vorrückung gemäß § 117b Abs. 1 GehG am 1. Jänner 2011, und die Dienstalterszulage gemäß § 117b Abs. 2 GehG ab 1. Jänner 2015 gebühre.

3 Das Bundesverwaltungsgericht sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig sei.

4 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die ordentliche Revision des Personalamtes Wien der Österreichischen Post Aktiengesellschaft.

5 Die Zulassungsbegründung des angefochtenen Erkenntnisses gleicht jener, die dem hg. Erkenntnis vom 9. September 2016, Ro 2015/12/0025, zu Grunde lag. Die Revision verweist auf diese Zulassungsbegründung. Inhaltlich vertritt sie die Auffassung, die Bundesbesoldungsreform 2015 idF BGBl. I Nr. 32/2015 und BGBl. I Nr. 65/2015 stehe einer meritorischen Entscheidung über die besoldungsrechtliche Stellung eines Beamten nach Altrecht entgegen.

6 Der Mitbeteiligte erstattete eine Revisionsbeantwortung, in welcher die Abweisung der Revision als unbegründet beantragt wurde.

7 Die revisionswerbende Partei erstattete am 21. April 2016 einen Schriftsatz mit ergänzendem Vorbringen.

8 Die Revision ist unzulässig:

9 Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt,

insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Bei dieser Beurteilung ist der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 34 Abs. 1a VwGG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden.

11 Um den Begründungserfordernissen für den Ausspruch der Zulässigkeit einer Revision durch das Verwaltungsgericht nach § 25a Abs. 1 zweiter Satz VwGG zu genügen, ist es erforderlich, darzulegen, welche konkret auf die vorliegende Revisionssache bezogene grundsätzliche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof (erstmals) zu lösen habe (vgl. hierzu den hg. Beschluss vom 21. Jänner 2015, Ro 2014/04/0074).

12 Auch in einer ordentlichen Revision hat der Revisionswerber von sich aus die Gründe der Zulässigkeit der Revision gesondert darzulegen, sofern er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichtes für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht, oder er andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet (vgl. hierzu den hg. Beschluss vom 27. Mai 2015, Ro 2015/12/0006).

13 Die Zulassungsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes lässt erkennen, dass dieses die (von ihm verneinte) Rechtsfrage als grundsätzlich erachtete, ob das Regelungssystem der §§ 175 Abs. 79, 169c und 169d GehG in der von ihm anzuwendenden Fassung des zitierten Absatzes bzw. der zitierten Paragraphen nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2015 der Zulässigkeit einer meritorischen Entscheidung über die besoldungsrechtliche Stellung eines Beamten entgegenstehe. Wie sich aus den Entscheidungsgründen des in Rz 5 zitierten Erkenntnisses ergibt, war auch die hier vorliegende ordentliche Revision aus dem vom Bundesverwaltungsgericht ins Treffen geführten Grund ursprünglich zulässig. Mit dem zitierten Erkenntnis (vgl. insbesondere dessen Rz 104) wurde diese Rechtsfrage freilich im Sinne der auch dem hier angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes zugrunde liegenden Rechtsanschauung entschieden.

14 Die Frage, ob die Voraussetzung des Art. 133 Abs. 4 B-VG, also eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, vorliegt, ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen. Wurde die zu lösende Rechtsfrage daher in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - auch nach Einbringung der Revision - bereits geklärt, liegt keine Rechtsfrage (mehr) vor, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme (vgl. hierzu den hg. Beschluss vom 26. Juni 2014, Ra 2014/03/0005). Dies gilt in Ermangelung unterschiedlicher Zulassungsvoraussetzungen auch für ordentliche Amtsrevisionen.

15 Demnach eignet sich die Revision wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht (mehr) zur Behandlung, weshalb sie gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. a VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen war.

16 Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere auf § 51 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013.

Wien, am 12. September 2016